

40

Art. 754 ff. OR. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit. Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden der Gesellschaftsgläubiger. Wird von den Klägern ein unmittelbarer Schaden geltend gemacht, so sind die Pflichtverletzungen der Beklagten darzulegen, auf welche sich der von ihnen behauptete direkte Schaden zurückführen lässt.

Handelsgericht, 17. Mai 2000

Betrieb eines Hotels nach dem sogenannten Aparthotel-Konzept. Die Hotelanlage setzt sich aus einer Hotelbetriebsliegenschaft (A AG) und Appartements (im Stockwerkeigentum der Kläger) zusammen. Soweit die Hotelzimmer als Stockwerkeigentum ausgeschieden sind, obliegt den Stockwerkeigentümern eine Vermietungspflicht, welche im Grundbuch eingetragen ist. Die allgemeinen Teile des Hotels (z. B. Küche, Réception, Restaurants, Hallenbad etc.) stehen im Eigentum der Hotelbetriebsgesellschaft A AG. Diese hat den Klägern als Entschädigung für die dem Hotelbetrieb zur Verfügung gestellten Appartements insbesondere Mietzinsen zu bezahlen. Über die A AG wurde der Konkurs eröffnet. Die Kläger machen als Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Organe der A AG insbesondere ausstehende Mietzinsen geltend.

Aus den Erwägungen:

Im Bereich des Verantwortlichkeitsrechts ist die grundlegende Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden zu beachten. Der Anspruch aus unmittelbarer Schädigung ist ein Anspruch aus allgemeinem Haftpflichtrecht, indem die Widerrechtlichkeit in der Verletzung einer aktienrechtlichen Bestimmung besteht, die zum Zweck des Gläubigerschutzes aufgestellt ist (OR-Widmer, Basler Kommentar, Vorbem. zu Art. 754–761 N 4; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 36 N 14). Wo eine solche unmittelbare Schädigung vorliegt, kann sich der Geschädigte bei einer Klage gegen das schuldhafteste Organ auf die allgemeine Bestimmung über die unerlaubte Handlung gemäss Art. 41 ff. OR, die Haftung aus culpa in contrahendo oder auf die Haftungsnormen von Art. 753–755 OR stützen. Es besteht mithin eine Anspruchskonkurrenz (P. Böckli, Schweizer Aktienrecht, 2. A., Zürich 1996, N 2003; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, a. a. O., § 36 N 27 und N 34). Im Gegensatz zum unmittelbaren oder direkten Schaden des Gläubigers, bei welchem die Pflichtwidrigkeit des Organs jenen in seinem Vermögen schädigt, ohne gleichzeitig das Vermögen der AG zu schmälern, liegt eine mittelbare Schädigung vor, wenn der Gläubiger dadurch geschädigt wird, dass das Vermögen der AG vermindert wurde. Beim mittelbaren Schaden geht es somit um den der Gesellschaft als juristischer Person zugefügten Schaden (OR-Widmer, Vorbem. zu Art. 754–761 N 5; Böckli, a. a. O., N 2002). Liegt eine mittelbare Schädigung vor, so stellt sich im Konkurs der Gesellschaft die Frage, ob die Gläubiger einen eigenen materiell-rechtlichen Anspruch auf Schadenersatz haben oder ob ihre Rechte gemäss Art. 757 Abs. 2 OR lediglich eine Art Pro-

zessionsstandschaft begründen, d. h. ein Recht der Gläubiger, die Ansprüche der Gesellschaft gerichtlich geltend zu machen. Mit BGE 117 II 432 ff. hat das Bundesgericht bei der Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen durch die Gläubiger im Konkurs die Unterscheidung zwischen einem Anspruch aus dem Schaden der Gesellschaft und einem solchen aus dem mittelbaren Schaden der Gläubiger aufgegeben. Die Abtretungsgläubiger, die aus dem Recht der Gläubigergesamtheit klagen, können den Ersatz des gesamten Schadens fordern, den die verantwortlichen Organe der Gesellschaft und damit mittelbar auch den Gläubigern zugefügt haben (BGE 117 II 440; vgl. OR-Widmer, Art. 757 N 1). In BGE 122 III 189 ff. (E. 7) hielt das Bundesgericht präzisierend fest, dass im soeben erwähnten Entscheid die Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Schaden der Gläubiger nicht aufgegeben worden sei. Demnach ist die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden der Gesellschaftsgläubiger nicht danach vorzunehmen, in welcher Vermögensmasse der Schaden unmittelbar eintritt bzw. ob die haftungsbegründenden Handlungen zu einer Beeinträchtigung des Vermögens der Gesellschaft geführt haben; massgebliches Kriterium ist vielmehr die Rechtsgrundlage der jeweiligen Schadenersatzpflicht. Im Umstand, dass sich zwei Ansprüche auf verschiedene Haftungsnormen stützen, ist der Grund für ihre unterschiedliche rechtliche Ordnung zu sehen. Daraus ergibt sich, dass ein unmittelbarer Schaden eines Gläubigers nur dort vorliegt, wo das Verhalten eines Organs Pflichten verletzt, welche diesem gegenüber dem betreffenden Gläubiger persönlich obliegen. Es geht insbesondere um ein widerrechtliches Verhalten im Sinn von Art. 41 OR oder um einen Tatbestand der culpa in contrahendo (BGE 122 III 191). Eine Schadenszufügung nach Art. 41 OR liegt insbesondere etwa vor, wenn ein für die Gesellschaft handelndes Organ einen Dritten beim Vertragsabschluss täuscht, indem er den Dritten durch falsche Auskünfte über die finanzielle Lage der Gesellschaft zur Kreditgewährung an die Gesellschaft veranlasst (BGE 122 III 192). Werden Bestimmungen verletzt, die sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch dem Schutz der Gläubiger dienen, wie etwa die Bilanzvorschriften und die Bestimmungen über das Verhalten bei eingetretener Überschuldung der Gesellschaft (Art. 725 OR), so besteht im Konkurs der Gesellschaft ausschliesslich ein einheitlicher Anspruch der Gläubigergesamtheit aus mittelbarem Schaden (BGE 122 III 193 f.). (...)

Auch wenn den Beklagten 1, 2 und 5 der Vorwurf zu machen ist, dass sie im Mai/Juni 1996 nicht die Bilanz deponiert hatten, führt dies nicht zum Schutz der Klage, weil die Kläger den Schaden, auf den sie allenfalls Anspruch besitzen würden, nicht dargetan haben.

In diesem Zusammenhang ist auf die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden zurückzukommen. Von einem unmittelbaren oder direkten Schaden eines Gläubigers wird gesprochen, wenn ein Gesellschaftsorgan den Gläubiger in seinem Vermögen schädigt, ohne gleichzeitig das Vermögen der AG zu schmälern, beispielsweise, wenn das Gesellschaftsorgan einen Dritten mit unwahren Angaben zur Kreditgewährung an die Gesellschaft veranlasst. Eine mittelbare Schädigung besteht, wenn der Gläubiger dadurch geschädigt wird, dass das Vermögen der AG vermindert wurde. Im vorliegenden Fall haben die Kläger eine Berechnung vorgelegt, die einen unmittelbaren Schaden zum Gegenstand hat. Sie verlangen ausdrücklich Ersatz für entgangene Mietzinsen und Stockwerkeigen-

tümerbeiträge. Eine Darlegung des mittelbaren Schadens, also eines Schadens, der bei der konkursiten Gesellschaft entstanden wäre, ist dagegen nicht erfolgt. Auf der andern Seite haben die Kläger keine Pflichtverletzungen der Beklagten dargetan, auf die sich der von ihnen behauptete direkte Schaden zurückführen liesse, mit Ausnahme der Behauptung, die Beklagten hätten die Gläubiger zum Nachteil der Stockwerkeigentümer ungleich behandelt. Es kann an dieser Stelle offen gelassen werden, inwieweit dieser Vorwurf überhaupt belegt ist, weil die Kläger in keiner Weise dargetan haben, durch welche konkreten Leistungen an andere Gläubiger sie als Stockwerkeigentümer zu Schaden gekommen wären. Die weiteren Pflichtverletzungen, die im vorliegenden Fall von den Klägern geltend gemacht wurden, betreffen Gesetzesbestimmungen, die sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch dem Schutz der Gläubiger dienen. Werden solche Bestimmungen, wie etwa die Bilanzierungsvorschriften (Art. 662 ff. OR) und die Bestimmungen über das Verhalten bei eingetretener Überschuldung der Gesellschaft (Art. 725 OR), verletzt, so besteht im Konkurs der Gesellschaft ausschliesslich ein Anspruch aus mittelbarem Schaden (BGE 122 III 193 f.). Einen solchen Schaden, der auf die behaupteten und zum Teil auch ausgewiesenen Pflichtverletzungen der Beklagten zurückgeführt werden könnte, haben die Kläger jedoch nicht dargetan. Aus diesen Gründen ist die Klage abzuweisen.

41

Art. 754 ff. OR. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit. Ansprüche, welche gemäss Art. 260 SchKG abgetreten worden sind. Die definitive Kollokation einer Forderung präjudiziert deren Bestand nicht, da der Kollokationsplan seine Wirkung nur im laufenden Konkursverfahren entfaltet.

Handelsgericht, 30. Juni 2000

Aus den Erwägungen:

Die Kläger brachten an Schranken vor, im Konkurs der A AG seien den Gläubigern Konkursverlustscheine über insgesamt Fr. 17,25 Mio. ausgestellt worden. Dieser Betrag inklusive die seit der Konkurseröffnung vom 16. August 1993 laufenden Schadenszinsen sei dem gesamten Schaden gleichzusetzen. Vorliegend würden jedoch von den Klägern lediglich Teilansprüche von insgesamt Fr. 11,643 Mio. eingeklagt, mithin weniger als der gesamte von der Konkursmasse bzw. der Gläubigersamtheit erlittene Schaden. Dabei sei das Total der kollozierten Forderungen, wie das Bundesgericht in BGE 111 II 81 ff. unmissverständlich festgestellt habe, jeder Überprüfung entzogen.

Die Kläger berufen sich zu Unrecht auf den Entscheid BGE 111 II 81 ff., indem es in jenem Fall um die Frage der Aktivlegitimation im Verantwortlichkeitsprozess ging. Das Bundesgericht hielt dabei fest, dass die Abtretung gemäss Art. 260